

**Privat-, Gewerbe- und
Gemeindekunden**

4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3

Unser Zeichen: HeM

Telefon: +43 664 60 165 5148

Fax:

Ort/Datum: Linz, 26.09.2024

IAM-Nummer: 16334

Betreuer: Hedegger Michael

ENERGIELIEFERVERTRAG - STROM

Produktmix: heimische Kleinwasserkraft

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeindeamt Riedau
Marktplatz 32 - 33
4752 Riedau**

Firmenbuchnummer/UID: ATU23449506
Kundennummer: 1100005598

- in der Folge kurz "Kunde" genannt -

und der

**Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
Böhmerwaldstr. 3
4020 Linz
FN 502834 m/Landesgericht Linz**

- in der Folge kurz "Lieferant" genannt -

1. Lieferumfang

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden pro Jahr die gemäß Anlagenliste vereinbarte Menge Energie (Vertragsmenge) zur Versorgung der genannten Abnahmestellen am Übergabepunkt bereitzustellen.

VERFÜGBARKEIT und LIEFERVORBEHALT

- (1) Der Lieferant weist darauf hin, dass die Erfüllung seiner Lieferverpflichtung von Umständen abhängig ist bzw. sein kann, auf die er keinen Einfluss nehmen kann. Insbesondere auf die Verfügbarkeit des Liefergegenstandes (elektrische Energie) am Beschaffungsmarkt hat der Lieferant keinerlei Einfluss, daher übernimmt der Lieferant auch kein Beschaffungsrisiko.
- (2) Jede Lieferverpflichtung des Lieferanten steht demgemäß unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit des Liefergegenstandes (elektrische Energie) bzw. der hierfür allenfalls erforderlichen Ressourcen und damit der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Belieferung des Lieferanten durch seinen Vorlieferanten. Eine Lieferverpflichtung wird vom Lieferanten insbesondere nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt übernommen, dass dem Lieferanten die Erfüllung seiner Pflichten im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Liefergegenstandes (elektrische Energie) bzw. der hierfür allenfalls erforderlichen Ressourcen (i) weder aufgrund deren jeweiliger fehlender bzw. beschränkter allgemeiner Verfügbarkeit (ii) noch durch sonstige, vom Lieferanten nicht abwendbare Ereignisse, die außerhalb seines eigenen Geschäftsbetriebes eintreten, dauernd oder vorübergehend unmöglich gemacht, erheblich erschwert, verzögert oder (auch wirtschaftlich) unzumutbar wird.
- (3) Der Lieferant behält sich demgemäß bei Eintritt bzw. Vorliegen der in Absatz (2) genannten Umstände ausdrücklich vor, (i) Fristen und/oder Termine angemessen einseitig zu ändern oder in angemessenem Umfang auszusetzen und/oder (ii) dem Kunden mit verbindlicher Wirkung die Nichterfüllung bzw. die nur teilweise Erfüllung von Lieferverpflichtungen anzuzeigen (Rücktritt, einseitige Vertragsanpassung, einseitige Vertragsauflösung).
- (4) Aus einer derartigen Änderung bzw. Aussetzung von Fristen und/oder Terminen oder gänzlichen bzw. teilweisen Nichterfüllung von Lieferverpflichtungen kann der Kunde dem Lieferanten gegenüber keine wie immer gearteten Ansprüche (insbesondere keine Verzugs-, Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- oder Schadenersatzansprüchen) geltend machen.

2. Preise

Die vom Lieferanten dem Kunden verrechneten Energiepreise sind Nettopreise und enthalten neben den Kosten für die Wirkarbeit auch die Kosten für Ausgleichsenergie (gem. Pkt. 2.3 der AGB), Clearingentgelt, Mehrkosten für die verpflichtende Abnahme von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gem. ÖkostromG iVm der HerkunftsnachweispreisVO idgF, Herkunftsnachweiskosten aufgrund verpflichtender Stromkennzeichnung gem. §79a ElWOG iVm der StromkennzeichnungsVO idgF und ggf. Kosten für die Vorfinanzierung der Rechnungen beim Verteilnetzbetreiber (sofern ein Vorleistungsmodell gem. Pkt. 2.4 AGB vereinbart ist).

2.1 Arbeitspreis

Die Vertragspartner vereinbaren für die im Anhang „Anlagenliste“ genannte Vertragsmenge für den Lieferzeitraum gem. Pkt.„Vertragsdauer“, folgende Strompreise:

Lieferzeitraum	Marktgebiet	Arbeitspreis Wirkstrom (ct/kWh)
01.01.2025 - 31.12.2025	AT	9,8500
01.01.2026 - 31.12.2026	AT	9,8500
01.01.2027 - 31.12.2027	AT	9,8500

Achtung: Dieses Angebot gilt nur bis auf Widerruf, längstens jedoch bis 26.09.2024 18:30. Für die rechtzeitige Annahme ist das nachweisliche Einlangen des handschriftlich oder qualifiziert elektronisch unterzeichneten Vertrages durch Übermittlung eines Scans (bei handschriftlicher Unterzeichnung) oder zertifizierten PDFs (bei qualifiziert elektronischer Unterzeichnung) des Vertrages per E-Mail an michael.hedegger@energieag.at oder die persönliche Übergabe des original handschriftlich unterzeichneten Vertrages an den zuständigen Kundenbetreuer vor einem Widerruf bzw. bis zum genannten Zeitpunkt erforderlich. Ein Widerruf des Angebots durch den Lieferanten ist bis zum Zeitpunkt des nachweislichen Einlangens des unterzeichneten Vertrages durch den Kunden an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Ansprechpartners beim Kunden möglich.

Für Zeiträume, für die keine Preisfixierung lt. Pkt. 2.1. erfolgte bzw. allfällige Verlängerungszeiträume, vereinbaren die Vertragspartner folgende Formel zur Fixierung der monatlichen netto Energiekosten (EKm) für all jene Zählpunkte, bei denen vom Netzbetreiber Messwerte im Viertelstundenraster zur Abrechnung übermittelt werden (Die Messwerte des Kunden im Viertelstundenraster werden zuvor durch Addition der Viertelstundenwerte in ein Profil im Stundenraster umgewandelt, wodurch sich die stündlichen Mengen zur Verrechnung ergeben.):

$$EK_{20JJ/MM} = \left(\sum_{h=1}^H (EP_{S h} + F_s) \times M_{S h} \right) / 100$$

EK _{20JJ/MM}	Energiekosten je Vertragskonto für die jeweilige Lieferperiode 20JJ/MM in €
EP _{S h}	EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT -Preis für Stundenkontrakte zu Stunde h in ct/kWh
M _{S h}	Energiemenge des gemessenen Lastprofils je Vertragskonto des Kunden zu Stunde h in kWh
H	Anzahl der Stunden in der Lieferperiode 20JJ/MM
h	1,...,H
F _s	Beschaffungsnebenkosten 3,3500 ct/kWh

Der Kunde erhält zeitgleich mit der jeweiligen Energieabrechnung per Email eine Detailinformation "Rechnungsdetails zum Vertragskonto" mit dem Verbrauch je Stunde sowie den EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT -Preis für Stundenkontrakte in ct/kWh im jeweiligen Lieferzeitraum, so dass die Ermittlung des Rechnungsbetrags auf Stundenebene bzw. im Gesamten nachvollzogen werden kann. Die Detailinformation "Rechnungsdetails zum Vertragskonto" beinhaltet neben einer grafischen Darstellung der Abrechnung auch den durchschnittlichen Preis in ct/kWh für das gesamte abgerechnete Vertragskonto. Ebenso werden die Verbrauchs- und Preisdaten in elektronischem Format (Excel) zur Verfügung gestellt.

Für die Belieferung der in Anlage „Anlagenliste“ angeführten Standorte, bei denen vom Netzbetreiber Messwerte in Form von Tages- oder Jahreswerten übermittelt werden, vereinbaren die Vertragspartner den arithmetischen Mittelwert der durchschnittlichen Spotpreise Base (EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT, Mo. - So.: 0 - 24 Uhr) und der durchschnittlichen Spotpreise Peak (EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT, Mo. - Fr.: 8 - 20 Uhr) des jeweiligen Lieferzeitraumes zuzüglich der oben angeführten Beschaffungsnebenkosten.

Sollte das in der Preisformel beschriebene Produkt z.B. aufgrund der Änderung seiner Bezeichnung oder Definition, der Änderung des Marktgebietes oder generell von EPEX SPOT (bzw. dessen Rechtsnachfolger) nicht mehr oder nicht mehr in dieser Form veröffentlicht werden, so wird jenes Produkt herangezogen, welches entweder als Nachfolge>Produkt an dessen Stelle veröffentlicht wird oder für das betreffende Produkt bzw. Marktgebiet publiziert wird und in seiner wirtschaftlichen Auswirkung dem ursprünglichen möglichst nahe kommt. Für den Fall, dass das betroffene Produkt auch in der vorstehenden Form mangels verfügbarer Ersatznotierung nicht ersetzt werden kann, werden die Vertragspartner umgehend Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, für das betroffene Produkt einen Ersatz zu vereinbaren, der in der wirtschaftlichen Auswirkung dem ursprünglichen möglichst nahe kommt.

Während der gesamten Verlängerungslaufzeit besteht die Möglichkeit jeweils zum Monatsersten auf ein Fixpreis-Modell für die gesamte Liefermenge für die restliche Vertragslaufzeit umzusteigen. Dafür ist der Abschluss einer Vereinbarung der Vertragspartner bis spätestens 5 Werktage vor dem jeweiligen Monatsersten notwendig.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine derartige Preisfixierung. Insbesondere ist eine Preisfixierung im zeitlichen Zusammenhang mit Weihnachten und dem Jahreswechsel nicht möglich: eine Anfrage des Kunden muss bis spätestens fünf ganze Werktage (Mo-Fr) vor dem 24.12. eines jeden Jahres gestellt werden, die erste Möglichkeit für eine Anfrage im neuen Jahr besteht ab dem ersten Werktag (Mo-Fr) nach dem 01.01. eines jeden Jahres. Sofern der Lieferant auf Anfrage des Kunden eine Preisfixierung abschließen möchte, übermittelt er dem Kunden ein entsprechendes Angebot, das vom Kunden angenommen werden kann. Wurde eine Preisfixierung erfolgreich abgeschlossen, ersetzt diese ab deren Lieferbeginn den gegenständlichen Vertrag vollinhaltlich.

2.2 Grundpreis

Der Lieferant stellt dem Kunden einen pauschalen monatlichen Grundpreis in Höhe von 2,50 EUR pro Zählpunkt in Rechnung.

2.3 Festlegung Marktgebiet

Es wird vereinbart, dass für die Preisfindung ausschließlich der Preis für das Marktgebiet Österreich (z. B. „EEX Phelix Future AT“) relevant ist. Es werden daher keine Mehrkosten für grenzüberschreitende Lieferungen in Rechnung gestellt.

2.4 Mehr-/Mindestabnahme

Als Beobachtungszeitraum für die nachfolgend beschriebene Mengenabweichungsregelung wird ein Kalenderjahr festgelegt.

Der Kunde verpflichtet sich, seinen Energiebedarf für die Verbrauchsstätten lt. Anlagenliste während der Vertragslaufzeit ausschließlich beim Lieferanten zu decken, um dem Lieferanten eine langfristige Dispositionsgrundlage bei der Beschaffung zu ermöglichen.

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Anwendung des vereinbarten Arbeitspreises gem. Punkt 2.1 (EP) eine Mengentoleranz von -15,00% und +15,00% bezogen auf die Vertragsmenge (vereinbarte Menge Energie gemäß Anlagenliste). Daraus ergibt sich die Mengen-Untergrenze (UG) und Mengen-Obergrenze (OG).

Der Lieferant verrechnet dem Kunden vorab während des Lieferzeitraums für die tatsächlich verbrauchte Menge (V) den gemäß Punkt 2.1 vereinbarten Arbeitspreises (EP).

Nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums wird die tatsächlich verbrauchte Menge (V) den vertraglich vereinbarten Mengengrenzen (Unter- oder Obergrenze (UG oder OG) errechnet aus der Vertragsmenge abzgl. / zzgl. vereinbarter Mengentoleranz) gegenübergestellt, sobald sämtliche Verbrauchsdaten (bzw. deren Hochrechnung) vorliegen. Liegt die im jeweiligen Lieferzeitraum verbrauchte Menge (V) zwischen der vereinbarten Mengen-Untergrenze (UG) und Mengen-Obergrenze (OG), kommt der vereinbarte Arbeitspreis gemäß Punkt 2.1. unverändert zur Anwendung. Es erfolgt keine Verrechnung zusätzlicher Kosten.

Für den Fall der Unter- bzw. Überschreitung der vereinbarten Mengen-Untergrenze (UG) bzw. Menge-Obergrenze (OG) im jeweiligen Lieferzeitraum werden die nachstehenden Regelungen betreffend die Aufrollung der Energiekosten getroffen.

Unterschreitung:

Jene, die Mengen-Untergrenze (UG) unterschreitende Menge je Lieferzeitraum (d.h. die Menge zwischen Mengen-Untergrenze (UG) und tatsächlichem Verbrauch (V)), wird dem Kunden je nach Marktpreisniveau im jeweiligen Lieferzeitraum nach den folgenden Bestimmungen verrechnet:

- Sollte der nach dem gemessenen bzw. (sofern für den Kunden anwendbar) synthetischen Lastprofil gewichtete durchschnittliche EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT Preis für Stundenkontrakte im jeweiligen Lieferzeitraum ($SPOT_k$) abzgl. einem Strukturabweichungsrisiko (S) niedriger sein als der vereinbarte Arbeitspreis gemäß Punkt 2.1 (EP), so verrechnet der Lieferant für die Menge zwischen Mengen-Untergrenze (UG) und dem tatsächlichen Verbrauch (V) je Lieferzeitraum gemäß folgender Formel:

$$MA = - (SPOT_k * (1-S) - EP - F) * (UG - V) / 100$$

- Sollte der nach dem gemessenen bzw. (sofern für den Kunden anwendbar) synthetischen Lastprofil gewichtete durchschnittliche EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT Preis für Stundenkontrakte im jeweiligen Lieferzeitraum ($SPOT_k$) abzgl. einem Strukturabweichungsrisiko (S) höher sein als der vereinbarte Arbeitspreis gemäß Punkt 2.1 (EP), so kommt die obige Formel nicht zur Anwendung, sondern der Lieferant verrechnet für die die Menge zwischen Mengen-Untergrenze (UG) und dem tatsächlichen Verbrauch (V) je Lieferzeitraum nur die Handling Fee (F).

Überschreitung:

Jene, die Mengen-Obergrenze (OG) überschreitende Menge je Lieferzeitraum (d.h. die Menge zwischen Mengen-Obergrenze (OG) und tatsächlichem Verbrauch (V)), wird dem Kunden je nach Marktpreisniveau im jeweiligen Lieferzeitraum nach den folgenden Bestimmungen zusätzlich zum bereits verrechneten vereinbarten Arbeitspreis gem. Pkt. 2.1. (EP) verrechnet:

- Sollte der nach dem gemessenen bzw. (sofern für den Kunden anwendbar) synthetischen Lastprofil gewichtete durchschnittliche EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT Preis für Stundenkontrakte im jeweiligen Lieferzeitraum ($SPOT_k$) zzgl. einem Strukturabweichungsrisiko (S) höher sein als der vereinbarte Arbeitspreis gemäß Punkt 2.1 (EP), so verrechnet der Lieferant die Menge zwischen tatsächlichem Verbrauch und Mengen-Obergrenze (OG) je Lieferzeitraum gemäß folgender Formel:

$$MA = (SPOT_k * (1+S) - EP + F) * (V - OG) / 100$$

- Sollte der nach dem gemessenen bzw. (sofern für den Kunden anwendbar) synthetischen Lastprofil gewichtete durchschnittliche EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT Preis für Stundenkontrakte im jeweiligen Lieferzeitraum ($SPOT_k$) zzgl. einem Strukturabweichungsrisiko (S) niedriger sein als der vereinbarte Arbeitspreis gemäß Punkt 2.1 (EP), so kommt die obige Formel nicht zur Anwendung, sondern der Lieferant verrechnet für die, die Menge zwischen dem tatsächlichen Verbrauch (V) und Mengen Obergrenze (OG) je Lieferzeitraum, nur die Handling Fee (F).

Legende:

MA	aus der Mengenabweichung im jeweiligen Lieferzeitraum resultierende Lastschrift in €, die zusätzlich zum bereits verrechneten vereinbarten Arbeitspreis gem. Pkt. 2.1. (EP) in Rechnung gestellt wird.
$SPOT_k$	nach dem kundenindividuellen gemessenen bzw. (sofern für den Kunden anwendbar) synthetischen Lastprofil stundengewichtete durchschnittliche EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT Preis für Stundenkontrakte im jeweiligen Lieferzeitraum in Cent/kWh.
EP	vereinbarer Arbeitspreis gem. Punkt 2.1 Sofern dessen Bepreisung auf Marktgebiet DE basiert, gilt der Arbeitspreis zzgl. der im jeweiligen Lieferzeitraum dem Kunden mengengewichtet durchschnittlich verrechneten Mehraufwände gem. Vertragspunkt 2.3 als vereinbart.
UG	vereinbarte Mengen-Untergrenze je Lieferzeitraum in kWh
OG	vereinbarte Mengen-Obergrenze je Lieferzeitraum in kWh
S	Strukturabweichungsrisiko = 10%
F	Handling Fee = 0,75 Cent/kWh
V	Menge tatsächlich verbrauchter elektrischer Energie im jeweiligen Lieferzeitraum in kWh (bei monatlich abgerechneten Zählpunkten: lt. gemessenem Lastprofil; bei jährlich abgerechneten Zählpunkten: lt. synthetischem Lastprofil gewichteten und je Lieferzeitraum aliquotierten, im Vorhinein auf ein ganzes Jahr normierten zuletzt abgerechnetem Verbrauch)

Für den Fall, dass sich nach den Berechnungsformeln bei Unter- bzw. Überschreitung der Vertragsmenge eine Lastschrift (MA) in der Höhe von bis zu EUR 20,00 ergibt, vereinbaren die Vertragsparteien, dass diese nicht in Rechnung gestellt wird (Bagatellgrenze).

Informationspflicht und Neu-Kalkulation bei Errichtung einer Erzeugungsanlage zum Eigenverbrauch; Sonderkündigungsrecht

I. Für den Fall, dass der Kunde während der Vertragslaufzeit eine Erzeugungsanlage zum – wenn auch nur teilweisen – Zweck der Nutzung zur Deckung seines Eigenbedarfs errichtet, ist der Kunde verpflichtet den Lieferanten zumindest drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme zu informieren. Diese Mitteilung hat die zu erwartende Leistung der Anlage und die nach Installation der Eigenerzeugungsanlage zu erwartende Abnahmemenge und Lastprofilstruktur zu enthalten.

II. Der Lieferant kann dem Kunden daraufhin auf Grundlage des neuen prognostizierten Abnahmeverhaltens (Menge und Lastprofilstruktur) ein Angebot zur Vertragsänderung betreffend den Energiepreis für den Lieferzeitraum ab Inbetriebnahme der oben genannten Erzeugungsanlage unterbreiten. Nimmt der Kunde das Angebot an, so gelten ab dem Datum der Inbetriebnahme für die restliche Vertragslaufzeit die neuen vereinbarten Preise und der Lieferumfang. Eine allfällige vertragliche Mehr-Minder-Mengen Regelung (Punkt 3.2. des Liefervertrages) bleibt inhaltlich unverändert aufrecht und wird auf den neuen Lieferumfang (Punkt 2. des Liefervertrages) angepasst.

III. Sollte der Kunde das Angebot nicht binnen der im Angebot genannten Frist annehmen, so ist der Lieferant berechtigt, den Liefervertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsletzten zu kündigen. In diesem Fall werden allfällige für den Kunden bereits beschaffte Energiemengen zum Wirksamkeitsdatum der Kündigung zum jeweils gültigen Marktpreis verkauft. Allfällige Mehrkosten gegenüber dem Beschaffungspreis wird der Kunde dem Lieferanten ersetzen, allfällige Erlöse aus dem Verkauf wird der Lieferant dem Kunden vergüten.

Für den Fall, dass der Kunde seiner Informationspflicht gemäß Punkt I. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, und der Lieferant nachträglich Kenntnis von der Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage erlangt, kommen die Regelungen gemäß Punkt II. und III. ebenfalls zur Anwendung. Daneben ist der Lieferant berechtigt, allfällige Schadenersatzansprüche, die ihm durch die Verletzung der Informationspflicht gemäß Punkt I. entstehen, gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und ersetzt ab 01.01.2025 vollinhaltlich den aktuell bestehenden Stromliefervertrag. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2027 und kann gemäß Punkt 4.1 der „AGB Energie Businesskunden“ frühestens für diesen Zeitpunkt von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei mindestens 3 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird. Eine derartige Kündigung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4. Vertragsinhalte

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten für Businesskunden ("AGB Energie Businesskunden") für die Lieferung elektrischer Energie und/oder Erdgas durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH mit Stand 03/2020 und das "Preisblatt für Nebenleistungen" mit Fassung 05/2021 wurden dem Kunden übergeben und stellen einen integrierten Bestandteil des Vertrages dar. Sie bilden mit dem Energie-Liefervertrag und dessen Anhängen "Anlagenliste" und "Information zu Stromlieferverträgen auf Basis von Spotmarktpreisen" den Vertragsinhalt.

5. Sonstiges

Abweichend zum jeweils genannten Punkt der "AGB Energie Businesskunden" wird folgendes vereinbart:

Punkt 5.3. wird wie folgt ergänzt bzw. klargestellt: Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023, entgegen dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), keine Verpflichtung der Energielieferanten zur Setzung von Endenergieeffizienzmaßnahmen enthält. Sollten aus künftigen Rechtsvorschriften analoge Verpflichtungen resultieren, deren Erfüllung auf Seiten des Lieferanten Kosten verursacht, vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt, dass sich der Kunde im Ausmaß der an den Kunden gelieferten Energiemenge zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

Klargestellt wird, dass unter den vom Kunden gemäß Pkt. 5.3 der AGB Energie Businesskunden zu tragenden zusätzlichen Kosten insbesondere auch sämtliche Kosten zu verstehen sind, die aufgrund von gesetzlichen/behördlichen/staatlichen/sonstigen Maßnahmen (Maßnahmen im Sinne eines Überbegriffes für sämtliche Formen von staatlich initiierten Belastungen wie ua Steuern, Abgaben, Förderungen, Beiträge, Zwangs- und Marktlenkungsmaßnahmen, Sondermaßnahmen aufgrund von außergewöhnlichen Situationen wie kriegerische Auseinandersetzungen, etc.) im Zusammenhang mit politischen und/oder militärischen Konflikten (wie zB der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine) entstehen.

Für Zählpunkte mit Smart Meter in der Konfiguration IMS oder IME weisen wir gem. § 81 Abs. 6 EIWOG auf das Wahlrecht zw. monatlicher und jährlicher Abrechnung hin.
Bei Fragen zur Ausübung dieses Wahlrechts und die jeweiligen Auswirkung auf die Abrechnung kontaktieren bitte Sie ihren Kundenberater.

Die Datenschutzerklärung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH ist unter www.energieag.at/datenschutz-vertrieb abrufbar.

Mit nachfolgender Unterschrift erteilt der Kunde ausdrücklich seine Einwilligung, dass der Lieferant den vollständigen Firmennamen inkl. Logo des Kunden für die Kundenreferenzliste verwenden darf.

Email-Adresse für Übermittlung der elektronischen Rechnung:

Anlagen bzw. mitgeltende Unterlagen

Anlagenliste

Vollmacht

Allgemeine Geschäftsbedingungen Energie Businesskunden, Fassung März 2020

Preisinformation für Nebenleistungen Energie AG Vertrieb

Information zu Stromlieferverträgen auf Basis von Spotmarktpreisen

Zustimmungserklärung Viertelstunden-Messwerte

.....
Ort, Datum

Marktgemeindeamt Riedau

Linz, 26.09.2024

i.V. Stefan Lemberger



Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH

i.V. Ing. Stefan Lemberger M.A.
Leiter Wohnungswirtschaft und
Gemeindekunden

i.V. Hedegger Michael
Kundenbetreuer

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Energie Businesskunden, Fassung März 2020

für die Lieferung elektrischer Energie und/oder Erdgas (im Folgenden beides auch als „Energie“ bezeichnet) durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH (im Folgenden „Energie AG Vertrieb“ genannt)

1. Geltung, Abweichende Bedingungen des Kunden, Vertragsgegenstand

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als „AGB“ bezeichnet) umfasst (i) die Lieferung von Erdgas durch Energie AG Vertrieb an Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 400.000 kWh an mindestens einer Abnahmestelle, (ii) die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh an mindestens einer Abnahmestelle sowie (iii) sonstige, von Energie AG Vertrieb einvernehmlich als „Businesskunden“ festgelegte Kunden (alle im Folgenden als „Kunde“ bezeichnet) in Österreich. Klarstellend wird festgehalten, dass diese AGB auch für Gemeinden und Wohnungswirtschaftskunden zur Anwendung kommen können. Energie AG Vertrieb erhebt gegen Bedingungen des Kunden, die von diesen AGB abweichen, bereits jetzt Widerspruch und erkennt diese nicht an. Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Energie zur Bedarfsdeckung der vertragsgegenständlichen Kundenanlagen. Voraussetzung für die tatsächliche Belieferung des Kunden ist eine Neuanmeldung oder die rechtswirksame Auflösung des bestehenden Energie-Liefervertrages bei Dritten sowie die Einhaltung der nach den jeweils gültigen Marktregeln vorgesehenen Wechselfristen für den Bilanzgruppen-/Lieferantenwechsel. Energie AG Vertrieb kann die Belieferung zum angestrebten Zeitpunkt nur dann sicherstellen, wenn die für den Wechsel relevanten Daten vom Kunden rechtzeitig und korrekt übermittelt werden. Sollten Energie AG Vertrieb aus der Nichteinhaltung Mehrkosten entstehen, werden diese bei Verursachung durch den Kunden von diesem getragen. Mit Lieferbeginn dieses Energie-Liefervertrages werden – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart – alle bisher zwischen den Vertragspartnern bestehenden Energie-Lieferverträge für den vertragsgegenständlichen Lieferzeitraum über die Lieferung von Energie für die oben genannten Standorte samt Zusätzen, Nachträgen und Ergänzungen, mit Ausnahme allfälliger vom Kunden an Energie AG Vertrieb erteilten Vollmachten (diese bleiben weiterhin aufrecht) ersetzt.

2. Vertragsabschluss /-erweiterung/-umfang

Der Vertrag kommt ausschließlich durch beidseitige Unterzeichnung des Energie-Liefervertrages von Energie AG Vertrieb zustande. Der Kunde verpflichtet sich, Energie AG Vertrieb gleichzeitig mit Vertragsabschluss eine Vollmacht zu erteilen, auf Basis der Energie AG Vertrieb berechtigt ist, den Kunden bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur Versorgung der Anlage(n) mit Energie und zur gemeinsamen Abrechnung der Entgelte (Energie und Netz) erforderlich oder zweckmäßig sind. Im Anhang des Vertragsdokumentes

sind sämtliche vertragsgegenständliche Kundenanlagen aufgelistet. Wünscht der Kunde die Aufnahme zusätzlicher Kundenanlagen, so wird er dies Energie AG Vertrieb unter Angabe der relevanten Daten (Verbrauchsstätte, Adresse, voraussichtlicher Erdgas-/Stromjahresverbrauch, Höchstleistung, Lieferbeginn, Zählpunktsbezeichnung) mitteilen. Durch (beiderseitig) schriftliche Ergänzung werden diese Verbrauchsstätten dem Anhang hinzugefügt und somit Vertragsinhalt.

Energie AG Vertrieb liefert ausschließlich Energie, die den Anforderungen der jeweils geltenden Gesetze und Marktregeln entspricht. Unter diesen Voraussetzungen ist Energie AG Vertrieb berechtigt, auch auf Erdgasqualität aufbereitetes biogenes Gas zur Kundenversorgung einzusetzen. Die Qualitätssicherung der vom Kunden abgenommenen Energie obliegt ausschließlich dem jeweiligen lokalen Verteilernetzbetreiber (im Folgenden kurz „VNB“); diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden.

2.1 Erfüllungsort: Als Übergabepunkt und Erfüllungsort, an dem Eigentum und Gefahr hinsichtlich der gelieferten Energie auf den Kunden übergehen, wird für Erdgas der virtuelle Handlungspunkt (VHP) des Marktgebietes bzw. für Strom die jeweilige Regelzone, in welchem die jeweils zu beliefernde Verbrauchsstätte des Kunden (Kundenanlage) an das Netz angeschlossen ist, vereinbart. Die jeweils aktuellen Allgemeinen Bedingungen des örtlich zuständigen Marktgebietsmanagers und Verteilergebietsmanagers gelten deshalb als integrierter Bestandteil dieses Energie-Liefervertrages.

2.2 Transport von Energie vom Übergabepunkt zur Kundenanlage: Vom Übergabepunkt wird die Energie auf Basis eines zwischen dem Kunden und dem VNB abgeschlossenen Netzzugangsvertrages zu den Kundenanlagen transportiert. Dieser Transport bildet keinen Gegenstand des gegenständlichen Energie-Liefervertrages, auch wenn im Zuge des Vorleistungsmodells eine Weiterverrechnung der diesbezüglichen Systemnutzungsentgelte an den Kunden gemäß Pkt. 2.4 vereinbart ist.

2.3 Menge und Strukturierung: Energie AG Vertrieb stellt den auf Basis der Angaben des Kunden (wie z. B. historischer Verbrauchswerte) vertraglich vereinbarten Kundenverbrauch am Übergabepunkt bereit. Es gelten dafür die Vertragsmenge und bei Erdgas auch die stündliche bzw. tägliche maximale Verbrauchsmenge (Höchstleistung) laut Vertragsanhang „Anlagenliste“. Energie AG Vertrieb bucht bzw. organisiert die Bereitstellung in der jeweils vom Kunden benötigten Menge. Die Kosten für anfallende Ausgleichsenergie trägt, sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart, Energie AG Vertrieb. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die vertraglich vereinbarte Stundenhöchstleistung zu keinem Zeitpunkt über-

sritten wird. Für nicht lastgemessene Anlagen wird die Leistung auf Grund des vom VNB zugewiesenen synthetischen Lastprofils festgelegt. Der Kunde ist bei Lieferungen von Erdgas verpflichtet, Energie AG Vertrieb rechtzeitig vor Lieferbeginn mitzuteilen, ob die belieferten Zählpunkte tages- oder stundenbilanziert werden. Für Änderungen während der Vertragslaufzeit gilt diese Informationspflicht sinngemäß.

2.4 Zusatzleistung Vorleistungsmodell: Sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, erhält der Kunde im Rahmen des Vorleistungsmodells bis auf Widerruf einheitliche Rechnungen für die gesamte Erdgas- und/oder Stromversorgung (Energiepreise, Systemnutzungsentgelte, Messpreise, Steuern, Abgaben, Zuschläge und Förderbeiträge). Energie AG Vertrieb übernimmt dazu die Weiterverrechnung von Systemnutzungsentgelten des VNB an den Kunden. Damit der gesamte Rechnungsbetrag voll vorteuerabzugsfähig ist, gilt für umsatzsteuerliche Zwecke bei Zustimmung des VNB als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für die Energie AG Vertrieb erbracht anzusehen ist (Vorleistungsmodell lt. UStR 2000, RZ 1536/1536a). Darüber hinaus übernimmt Energie AG Vertrieb für den Kunden die Abwicklung der für den angeführten Leistungsumfang erforderlichen Koordination von VNB, Markt- und Verteilergebietsmanager und Bilanzgruppenkoordinator. Soweit erforderlich wird Energie AG Vertrieb dazu vom Kunden bevollmächtigt. Für den Fall eines Zahlungsverzugs des Kunden hat Energie AG Vertrieb das Recht, die Anwendung des Vorleistungsmodells mit sofortiger Wirkung einzustellen.

2.5 Bilanzgruppenmitgliedschaft: Der Kunde ist auf Vertragsdauer mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, in der Energie AG Vertrieb organisiert ist.

3. Mengenermittlung und Kundenpflichten bei Änderung der Erdgas- und/oder Stromabnahme

3.1 Mengenermittlung: Erfolgt keine zeitgerechte Datenübermittlung durch den VNB, ist Energie AG Vertrieb berechtigt, eine vorläufige Abrechnung auf Basis des erwarteten Kundenverbrauches vorzunehmen. Wenn keine Messdaten vorliegen oder das Ausmaß eines Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt Energie AG Vertrieb das Ausmaß der bereitgestellten und gelieferten Energie nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist: Entweder unter Berücksichtigung des vereinbarten Fahrplanes, durch Erfassen von Messwerten einer allenfalls vorhandenen Kontrollmessereinrichtung, durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs oder durch Berechnung des

Durchschnittsverbrauchs. Dabei werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt. In allen Fällen müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Richtigstellung sind auf den Ablesezeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.2 Vorhersehbare Änderungen: Der Kunde wird mit Energie AG Vertrieb rechtzeitig alle Umstände abstimmen, die eine wesentliche Überschreitung der vertraglich vereinbarten maximalen Höchstleistung zur Folge haben. Planmäßige Minder- oder Mehrbezüge, etwa infolge von Betriebsurlauben, (Teil)Betriebsstilllegungen oder – erweiterungen, Betriebsstillstände u. ä. hat der Kunde Energie AG Vertrieb rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

3.3 Unvorhersehbare Änderungen: Unplanmäßige Minder- oder Mehrbezüge, etwa infolge eines Schadensfalles oder Betriebsausfalls hat der Kunde Energie AG Vertrieb unverzüglich telefonisch und zusätzlich per Email bekannt zu geben. Sämtliche Verpflichtungen des Kunden im Zusammenhang mit der Lieferung bleiben davon unberührt, sofern es sich nicht um einen Fall von höherer Gewalt gemäß Pkt. 8 handelt.

3.4 Kostenersatz bei Unterlassen der Mitteilung: Unterlässt der Kunde die Mitteilungen gemäß Pkt. 3.2 bzw. 3.3, so ist Energie AG Vertrieb berechtigt, ihm dadurch anfallende Kosten aus Zukauf oder Verkauf am Markt (wie z. B. höhere Beschaffungskosten, Ausgleichsenergiekosten) inklusive Fee weiter zu verrechnen.

4. Vertragsdauer, Lieferaussetzung, vorzeitige Vertragsauflösung

4.1 Reguläre Vertragsdauer: Es gilt die im Vertragsdokument vereinbarte Vertragsdauer. Energie AG Vertrieb kann dem Kunden bis 14 Tage vor Wirksamwerden des Vertragsendes den Abschluss eines neuen Energie-Liefervertrages (ohne weitere Bindungsfristen) anbieten. Sollte der Kunde nach Eingang dieses Angebots bis zum Wirksamwerden des Vertragsendes weder einen Wechsel seiner Anlage zu einem anderen Versorger vornehmen, noch seine Anlage beim Netzbetreiber abmelden, so gilt dies als Annahme des Angebots. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich im Vertragsangebot hingewiesen.

4.2 Lieferaussetzung: Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Energie AG Vertrieb berechtigt, die Lieferung durch Anweisung an den VNB zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. Die Kosten des Netzbetreibers für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung trägt dabei der Kunde, sofern den Kunden ein Verschulden trifft. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Kunde trotz zweimaliger Mahnung unter Nach-

fristsetzung von jeweils zwei Wochen gemäß § 127(3) Gaswirtschaftsgesetz (GWG) für die Erdgasversorgung bzw. § 58 Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010 (EiwOG) für die elektrische Energie mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist oder verlangte Sicherheiten bzw. Vorauszahlungen nicht leistet oder in Anspruch genommene Sicherheiten nicht wieder auffüllt.

4.3 Vorzeitige Vertragsauflösung: Jeder Vertragspartner kann diesen Energie-Liefervertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch nachweisliche schriftliche Verständigung auflösen, wenn über den jeweils anderen Vertragspartner oder dessen Rechtsnachfolger ein außergerichtlicher Ausgleich bevorsteht oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird. Darüber hinaus ist Energie AG Vertrieb berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch nachweisliche schriftliche Verständigung aufzulösen, sofern die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Pkt. 4.2 gegeben sind.

5. Preise/ Systemnutzungsentgelte/ Steuern, Abgaben, Gebühren Förderbeiträge, etc.

5.1 Preise: Es gelten die im Vertragsdokument vereinbarten Preise. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, enthalten angegebene Energiepreise alle vorgelagerten Kosten von Energie AG Vertrieb, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt waren. (siehe dazu auch Pkt. 5.2 und 5.3)

5.2 Systemnutzungsentgelte: Nicht in den Preisen enthalten sind alle Arten von Systemnutzungsentgelten (Netznutzungs-, Netzbereitstellungs- und Netzverlustentgelt, Systemdienstleistungsentgelt, Netzzutrittentgelt, Messpreis, etc.), ab dem Übergabepunkt und allfällige darauf entfallende oder mit diesen einzuhebende Steuern, Gebühren, Abgaben, Förderungen oder Beiträge jeder Art. Dies gilt auch für allfällige netzseitige Leistungsüberschreitungsfolgen.

5.3 Steuern, Abgaben, Gebühren, etc.: Sofern vertraglich nicht explizit vereinbart, enthalten die Preise keine Steuern, Gebühren und Abgaben (insbesondere keine Umsatzsteuer, Erdgas- bzw. Elektrizitätsabgaben, allfällige Gebrauchsabgaben oder Mehrkosten, die aus der Erfüllung der Verpflichtung der Energielieferanten gemäß § 10 Bundes-Energieeffizienzgesetz [EEffG] resultieren), keine allfälligen Mehrkosten aufgrund der Marktpreiszonentrennung, kein Mehraufwand aus der verpflichtenden Abnahme von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz (siehe Pkt. 5.4), KWK-Pauschale bzw. Ökostrompauschale gemäß Ökostromgesetz, sowie keine Regelerneuerungumlage und kein Clearing-Entgelt. Soweit Energie AG Vertrieb zur Einhebung bzw. Abführung von Steuern und Abgaben bzw. der Regelerneuerungumlage und des Clearing-Entgelts für die gegenständliche Belieferung verpflichtet ist, wird sie diese dem Kunden in der jeweiligen Höhe weiterverrechnen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche unmittelbar und/oder mittelbar mit der Energielieferung zusammenhängende öffentliche und/oder nicht öffentliche Belastungen des Energielieferanten,

die die Energielieferung an den Kunden verteuern oder zu Belastungen für Energie AG Vertrieb nach der Energielieferung an den Kunden führen, zu tragen und an Energie AG Vertrieb zu bezahlen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für die Fälle, dass dem Energielieferanten durch die Änderung von bzw. durch neu entstehende Normen, Regeln und/oder sonstige Umstände zusätzliche Kosten bzw. Aufwendungen in mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Energielieferung entstehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Energielieferanten nicht vorhersehbar und deshalb auch nicht kalkulierbar waren. Sollten insbesondere staatliche bzw. behördliche Steuern, Gebühren, Abgaben, Förderungen oder Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Bezug bzw. der Lieferung von Erdgas oder elektrischer Energie stehen, eingeführt oder in ihrer Höhe geändert werden, so hat Energie AG Vertrieb das Recht und die Pflicht, die Preise im entsprechenden Ausmaß zu ändern. Sofern derartige Steuern, Gebühren, Abgaben, Förderungen oder Beiträge nicht zwingend von Energie AG Vertrieb einzuhellen sind, hat der Kunde diese selbst zu begleichen. Der Kunde verpflichtet sich im Ausmaß der an den Kunden gelieferten Energiemenge zur Übernahme der Kosten, die Energie AG Vertrieb aus der Erfüllung der Verpflichtung der Energielieferanten zur Setzung von Endenergieeffizienzmaßnahmen (aktuell 0,6 % des Energieabsatzes) gemäß § 10 EEffG entstehen. Unabhängig von dieser Verpflichtung besteht für den Kunden grundsätzlich die Möglichkeit, Energie AG Vertrieb im Einvernehmen Energieeffizienzmaßnahmen iSd EEffG, im Ausmaß der an den Kunden gelieferten Energiemenge, zu übertragen. Für die Übertragung ist verpflichtend ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

5.4 Mehraufwand – Herkunftsnachweise für Ökostrom (Ökostromzuschlag): Im angeführten Energiepreis ist der Mehraufwand für die von der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) dem Lieferanten anteilig für den Kunden zugewiesenen Herkunftsnachweise gemäß § 37 Abs. 1 Z. 3 i.V.m. § 40 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 (Ökostromzuschlag) nicht enthalten. Energie AG Vertrieb ist gemäß § 40 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 verpflichtet, die seitens OeMAG zugewiesenen Herkunftsnachweise zu dem jährlich behördlich verordneten Preis gemäß § 10 Abs. 8 und Abs. 12 Ökostromgesetz 2012 abzunehmen. Energie AG Vertrieb wird dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Energiepreis als Ökostromzuschlag für die verpflichtende Abnahme der Herkunftsnachweise den jeweiligen jährlich verordneten Preis gemäß § 10 Abs. 8 und Abs. 12 Ökostromgesetz 2012 verrechnen. Der entsprechende Ökostromzuschlag wird für die gesamte von Energie AG Vertrieb an den Kunden gelieferte Menge an elektrischer Energie zusätzlich zum Energiepreis in €/MWh verrechnet und berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Ökostromzuschlag} = \text{Preis}_{HKN} \times \text{Quote}_{HKN}$$

Preis_{HKN} Behördlich verordneter Preis, den jeder Stromlieferant für die von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesenen Herkunftsnachweise im jeweiligen Kalenderjahr zu bezahlen hat.

QuoteHKN Prognostizierte Menge an zuzuweisenden Herkunftsnachweisen für Kleinwasserkraft und sonstigen Ökostrom im jeweiligen Kalenderjahr in Relation zur ebenfalls prognostizierten gesamten in Österreich an Endkunden abgegebenen Menge an elektrischer Energie für das jeweilige Lieferjahr.

Derzeit wird der Prognosewert „Menge der zuzuweisenden Herkunftsnachweise für Kleinwasserkraft und sonstigem Ökostrom“ von E-Control Austria jährlich mittels Gutachten festgelegt und dem Fachverband „Österreichs Energie“ zur Verteilung an dessen Mitglieder übermittelt. Bis auf weiteres dient daher dieser jeweils bekannt gegebene Wert als Berechnungsgrundlage.

Als Prognosewert „gesamte in Österreich an Endkunden abgegebene Menge an elektrischer Energie“ wird der von E-Control Austria auf deren Homepage jeweils zuletzt publizierte Jahreswert in den Jahresreihen der Betriebsstatistik für Elektrizität im öffentlichen Netz „Jährliche Bilanz elektrischer Energie“ (Tabelle „Verwendung elektrische Energie in Österreich“, Spalte „Endverbraucher“) herangezogen und für die folgenden Kalenderjahre eine jährliche Steigerung um 1 % angenommen. Sollten die tatsächlichen im Nachhinein festliegenden Werte von den prognostizierten Werten abweichen, so erfolgt keine Aufrollung.

6. Rechnungslegung und Bezahlung

6.1 Monatsrechnungen: Für Energiemengen an Kundenanlagen, die vom VNB monatlich abgelesen werden, legt Energie AG Vertrieb dem Kunden monatlich auf Basis der vom VNB übermittelten Daten Rechnung.

6.2 Teilbeträge und Jahresabrechnung: Für Energiemengen an Kundenanlagen, die vom VNB jährlich ermittelt werden, erfolgt die Rechnungslegung durch unterjährige Teilbetragsrechnungen und eine Jahresabrechnung. Die Höhe der Teilbeträge ergibt sich aus den voraussichtlichen Jahresenergiekosten der einzelnen Kundenanlagen. Die Jahresabrechnung erfolgt nach der Übermittlung des Jahresenergieverbrauchs durch den VNB. Ergeben sich dabei aus den geleisteten Teilzahlungen überschüssige Beträge, werden diese dem Kunden ausbezahlt oder auf die nächste Teilbetragsrechnung gutgeschrieben.

6.3 Rechnungslegung: Die Systemnutzungsentgelte werden bei Inanspruchnahme des Vorleistungsmodells bis auf Widerruf durch Energie AG Vertrieb im Zuge der vertragsgegenständlichen Rechnungslegung in der jeweils konkret anfallenden Höhe weiterverrechnet. Erteilte SEPA-Lastschriftmandate können auch hierfür herangezogen werden. Sofern nicht anders vereinbart, übermittelt Energie AG Vertrieb dem Kunden die vertragsgegenständlichen Rechnungen in elektronischer Form. Auf Wunsch des Kunden erfolgt die Zustellung an eine andere Adresse bzw. auch in Papierform.

6.4 Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch: Wünscht der Kunde eine Zwischenabrechnung auf Basis eines von ihm bekanntgegebenen Zählerstandes, so hat er Energie AG Vertrieb die dadurch verursachten Kosten lt. Preisinformation „Preisblatt für Nebenleistungen“ zu ersetzen.

6.5 Mehr-/Minderabnahme und Leistungsüberschreitungen: Vertraglich vereinbarte Zahlungsverpflichtungen aus Mehr-/Minderabnahmen und Leistungsüberschreitungen werden nach Vorliegen der Mengen- und Leistungsdaten in Rechnung gestellt.

6.6 Abweichende Abrechnungszeiträume: Energie AG Vertrieb hat das Recht, nach vorheriger Information des Kunden die Akontierungs- und Abrechnungszeiträume bei allfälligen Umstellungen ihres Abrechnungssystems anzupassen.

6.7 Fälligkeit, Widmungen: Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum spesenfrei und ohne Abzug auf dem Konto der Energie AG Vertrieb fällig. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

6.8 Aufrechnung mit Gegenansprüchen: Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Energie AG Vertrieb sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

6.9 Verzugszinsen und Mahnspesen: Bei Zahlungsverzug ist Energie AG Vertrieb berechtigt, Verzugszinsen lt. § 456 UGB oder einer an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelung zu verrechnen. Darüber hinaus sind die Mahnspesen lt. Preisinformation „Preisblatt für Nebenleistungen“ von Energie AG Vertrieb sowie etwaige zusätzlich notwendige Kosten außergerichtlicher Beitreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkasso-institute bzw. dem jeweiligen Rechtsanwaltsstarif ergebenden Höhe verrechnet.

6.10 Rechnungsbeanstandungen: Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von einem Monat ab Rechnungsdatum geltend zu machen. Rechnungsbeanstandungen durch den Kunden, aus welchen Gründen auch immer, entbinden diesen nicht von der Pflicht zur vorläufigen, termingerechten Bezahlung der gelegten Rechnung in voller Höhe, ausgenommen bei offensichtlichem Irrtum. Allfällige Fehler in der Rechnung werden nach Klarstellung mit der folgenden Rechnung ausgeglichen. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss Energie AG Vertrieb den zuviel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten

Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

7. Sicherheiten

Energie AG Vertrieb ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (zum Beispiel bei Bonitätsverschlechterung oder wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden). Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherheit in Höhe von vier durchschnittlichen Monatsverbräuchen binnen fünf Banktagen nach Aufforderung durch Energie AG Vertrieb auf das ihm genannte Konto zu leisten bzw. als Bankgarantie an Energie AG Vertrieb zu übergeben. Die Sicherheit wird im Falle der Nichtbezahlung einer Energierechnung sowie im Insolvenzfall verwertet und ist stets auf der ursprünglichen Höhe zu halten. Nach Ablauf des Vertrages oder Wegfall der sicherungsbegründenden Umstände wird die Sicherheit freigegeben oder mit bestehenden Forderungen kompensiert.

8. Höhere Gewalt

Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt insbesondere, soweit Energie AG Vertrieb an der Lieferung von Erdgas und/oder elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonstige Hindernisse außerhalb der Sphäre von Energie AG Vertrieb vorliegen. Als Umstände höherer Gewalt gelten Ereignisse, die unabhängig vom Willen des betroffenen Vertragspartners eintreten und dadurch die Erfüllung dieses Energie-Liefervertrages ganz oder teilweise unmöglich machen, wie insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden und Streiks.

9. Loyalitätsklausel

Die Vertragspartner werden den Energie-Liefervertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Energie-Liefervertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Energie-Liefervertrages rechtlich unwirksam oder undurchsetzbar sein bzw. werden, hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Energie-Liefervertrages keinen Einfluss. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch solche zu ersetzen, die wirksam und durchsetzbar sind und die dem wirtschaftlichen

Ergebnis der ursprünglichen Regelungen möglichst nahe kommen.

11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Energie-Liefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Vertrages. Als Gerichtsstand wird das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

12. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle einer Rechtsnachfolge die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden und den Vertragspartner davon umgehend zu informieren. Energie AG Vertrieb hat jedoch das Recht, eine Abänderung oder Beendigung des Energie-Liefervertrages zu verlangen, wenn sie begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Nachfolgers des Kunden hat oder sonstige begründete Interessen des Energie AG Vertrieb einem Übergang entgegenstehen.

13. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden den Energie-Liefervertrag und alle damit in Zusammenhang stehenden Informationen vertraulich behandeln. Eine Weitergabe von Vertragsinformationen an Dritte kann nur im Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen, es sei denn, es besteht dazu eine gesetzliche Verpflichtung oder die Weitergabe ist in einem Rechtsstreit erforderlich. In diesem Fall wird der betroffene Vertragspartner umgehend den anderen Vertragspartner informieren und die Informationsweitergabe auf das gesetzlich erforderliche Mindestausmaß beschränken. Soweit es zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich ist, dürfen Informationen an Erfüllungsgehilfen weitergegeben werden. In diesem Fall übertragen die Vertragspartner die Vertraulichkeitspflicht auf ihre Erfüllungsgehilfen, wodurch diese die erhaltenen Informationen ebenso vertraulich zu behandeln haben.

14. Schriftform und Zugangsregelung

Änderungen des Energie-Liefervertrages bedürfen der Schriftform; auch die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform. Sollten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages Nebenabreden bestehen sind diese schriftlich oder per E-Mail zu dokumentieren. Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung sowie die der Adressen bzw. Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Erklärung der Energie AG Vertrieb gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde Energie AG Vertrieb eine Änderung

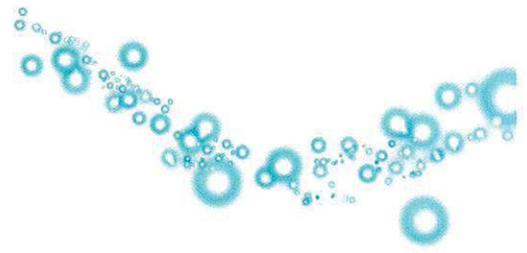
seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und Energie AG Vertrieb die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

15. Haftung

Energie AG Vertrieb haftet bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und sonstigen Schädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden besteht die Haftung schon bei leichter Fahrlässigkeit. Für Folgeschäden und entgangenen Gewinn haftet Energie AG Vertrieb in keinem Fall. Hinsichtlich des Transports ab dem Übergabepunkt ist der Kunde Vertragspartner des VNB und hat sich ausschließlich bei diesem wegen allfälliger Störungen bzw. Schäden zu regressieren. Der VNB ist nicht Erfüllungsgehilfe von Energie AG Vertrieb. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Energie AG Vertrieb keine beratende Funktion im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung durch den Kunden auf Basis des Energie-Liefervertrages ausübt. Eine Haftung für Verluste, Schäden und/oder Kosten und Aufwendungen, die dem Kunden entstehen, wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf www.energieag.at/datenschutz-vertrieb



(Fassung März 2022)

Preisinformation zu Nebenleistungen der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH

	Netto (zzgl. 20% Ust.)	Brutto (inkl. 20% Ust.)
Erste Mahnung	€ 5,00	€ 5,00*
Jede weitere Mahnung**	€ 10,00	€ 10,00*
Bearbeitungsgebühr für Rückbelastung	€ 5,00	€ 5,00*
Rückbelastungsspesen der Bank	Weiterverrechnung der Bankspesen je nach Aufwand	
Kontoauskunft schriftlich je Vertragskonto	€ 5,00	€ 5,00*
Zwischenabrechnung - Kundenablesung	€ 10,00	€ 12,00
Zwischenabrechnung - inkl. Ablesung	€ 20,00	€ 24,00

Sonstige Leistungen, die über das Leistungsverzeichnis hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Für vom Kunden geforderte Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten, bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden Überstundenzuschläge verrechnet.

Gültig bis auf Widerruf. Vorbehaltlich evtl. Änderungen oder Druckfehler!

* auf diese Leistungen wird keine Umsatzsteuer verrechnet.

** Bei Unternehmen werden bei der letzten Mahnung Gebühren gem. §458 UGB verrechnet.

Weitere Infos auf
www.energieag.at

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Austria
Tel.: 0800 81 8000, Fax: 0800 81 8001
E-Mail: service@energieag.at
www.energieag.at



Information zu Stromlieferverträgen auf Basis von Spotmarktpreisen

Dieser Vertrag bzw. Teile dieses Vertrags (z.B. Preisvereinbarungen für allfällige Verlängerungszeiträume) beziehen sich hinsichtlich der Preisbildung auf Spotmarktpreise. Der Spot- bzw. Day-Ahead-Markt ist ein sehr kurzfristiger Markt zur Energiebeschaffung. Strom wird heute für morgen an der European Power Exchange (EPEX SPOT) angeboten. Die Energiepreise richten sich nach Angebot und Nachfrage und können sich ändern. Bei Preisbildung auf Basis von Spotmarktpreisen setzt sich dabei der Energiepreis hauptsächlich aus einem Preis je Stunde an den Spotmärkten und den Beschaffungsnebenkosten laut den vertraglichen Vereinbarungen zusammen.

Da der Energiepreis als lastprofilgewichteter Durchschnittswert von Stundenpreisen ermittelt wird, steht dieser jeweils erst am Monatsende fest. Der Spotmarkt bietet Chancen auf günstige Konditionen verglichen mit den Terminmärkten, eine Garantie hierfür gibt es allerdings nicht. Es besteht naturgemäß synchron auch das Risiko, dass sich bei Spotverträgen für Sie ungünstigere Konditionen ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es auch zu extremen Marktpreisausschlägen und volatilen Marktpreisen kommen kann, die sich auf ihren Energiepreis auswirken und daher zu sehr hohen Abrechnungspreisen führen können.

Weiterführende Informationen zum Spot- bzw. Day-Ahead-Markt finden Sie unter anderem hier:

- www.epexspot.com/en/market-data
- www.e-control.at/industrie/strom/strompreis/grosshandelspreise

Zustimmungserklärung Viertelstunden-Messwerte

Kunde (Endverbraucher im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 12 EIWOG):

Name: Feuerwehr Riedau
Adresse: Johann Raaberstraße 62 , 4752 Riedau

Zählpunkt/e:

Zählpunkt	Profilbezeichnung	Smart-Type
AT0030000000000000000000000270466	EAG G2	IMS

Geschäftspartner-Nr.: 1100129826

1. Zustimmung zur Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten gemäß § 84a Abs. 1 EIWOG

Der Kunde stimmt zu, dass die Netz Oberösterreich GmbH alle am (an den) oben genannten Zählpunkt(en) gemessenen Viertelstundenwerte zumindest einmal täglich zu Zwecken der Verrechnung, Kundeninformation, Energieeffizienz, der Energiestatistik und der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes ausliest und verwendet.

2. Bestätigung/Zustimmung zur Übermittlung von Viertelstundenwerten gemäß § 84a Abs. 2 EIWOG

Wenn Sie mit Ihrem Lieferanten einen Liefervertrag abgeschlossen haben, im Zuge dessen die Verarbeitung von Viertelstundenwerten durch den Lieferanten notwendig ist:

Der Kunde bestätigt, dass der Lieferant "Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH" berechtigt ist, alle am (an den)

oben angeführten Zählpunkt(en) gemessenen Viertelstundenwerte von der Netz Oberösterreich GmbH zum Zweck der Verrechnung des (der) zwischen dem Kunden und dem Lieferanten abgeschlossenen Liefervertrags (Lieferverträge) zu erhalten. Der Kunde bestätigt, dass er auf die Erforderlichkeit der Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber an den Lieferanten in den Allgemeinen Bedingungen und im Vertragsformblatt des Lieferanten beim Abschluss des Liefervertrags (der Lieferverträge) hingewiesen wurde.

Wenn Sie mit Ihrem Lieferanten KEINEN Liefervertrag abgeschlossen haben, im Zuge dessen die Verarbeitung von Viertelstundenwerten durch den Lieferanten notwendig ist:

Der Kunde stimmt zu, dass die Netz Oberösterreich GmbH alle am (an den) oben angeführten Zählpunkt(en) gemessenen Viertelstundenwerte zum Zweck der Verwendung für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a EIWOG ausliest, verarbeitet und dem Lieferanten "Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH" übermittelt.

Dem Kunden ist bekannt, dass diese Bestätigung bzw. Zustimmungserklärung der Netz Oberösterreich GmbH vorgelegt wird und diese die monatliche Übermittlung der Viertelstundenwerte des Kunden an den Lieferanten erst wieder einstellen kann, wenn sie über die Beendigung der oben bestätigten Berechtigung des Lieferanten zum Erhalt der Viertelstundenwerte des Kunden (etwa weil der Liefervertrag geändert oder beendet wurde) informiert wurde oder die oben erteilte Zustimmungserklärung widerrufen wurde.

Der Kunde kann die unter Punkt 1. bzw. Punkt 2. erteilten Zustimmungserklärungen jederzeit durch E-Mail an service@netzooe.at oder per Post an Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung(en) wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung(en) bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung von Daten nicht berührt. Die Datenschutzerklärung der Netz Oberösterreich GmbH befindet sich auf www.netzooe.at/Datenschutz.

.....
Ort, Datum

.....
Feuerwehr Riedau